

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 86 (1968)
Heft: 25

Artikel: Das urheberrechtlich schützbare Werk
Autor: Blum, Rudolf E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Der VDI, Deutschland, will aus verbandspolitischen Gründen von einer unterschiedlichen Einstufung seiner Mitglieder absehen. Während der Zwischenphase soll daher jedes Land frei sein, zu entscheiden, ob seine Berufsausweise einen Qualifikationsvermerk A bzw. B enthalten sollen oder nicht. Wird ein solcher Vermerk angebracht, so soll für die Einstufung in A bzw. B massgebend sein, ob der Träger des Ausweises das Diplom einer Schule der betreffenden Gruppe A bzw. B besitzt, oder ob er auf Grund einer Registerprüfung, nach schweizerischem Vorbild, im nationalen Register des betreffenden Landes in die entsprechende Stufe A bzw. B eingetragen ist. In den meisten Ländern besteht vorderhand keine Möglichkeit einer solchen Prüfung, so dass dort bis auf weiteres als Kriterium nur der Schulausweis in Frage kommt.

— Da es bei der Vielfalt der Verhältnisse in den einzelnen Ländern nicht möglich ist, im Direktionskomitee der FEANI über die Einstufung der Schulen nach den Gruppen A und B zu einem einstimmigen Entscheid zu kommen, soll während der Zwischenphase jedes Land die Kompetenz haben, seine Schulen selbst einzustufen, wobei es Sache der FEANI ist, dafür ein Kriterium aufzustellen.

Das Direktionskomitee der FEANI hat in seiner Sitzung vom 5. September 1967 die Anträge der Unterkommission im wesentlichen gutgeheissen, wobei der Festlegung des Niveau 1 und der Form der Ausweiskarte Priorität zuerkannt wurde.

Die für die Zwischenphase vorgesehene Form des Registers der FEANI trägt den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Ländern weitgehend Rechnung. Es ist daher zu hoffen, dass auf die Erfüllung extremer nationaler Sonderwünsche im Interesse des Ganzen verzichtet wird, so dass die FEANI das europäische Register in Gang setzen kann. Damit würde ein Werk seine Verwirklichung finden, für das Ing. Pierre Soutter die wesentliche Grundlage geschaffen hat.

Schluss des vereinsoffiziellen Teils

Das urheberrechtlich schützbares Werk

Das neue Buch¹⁾ des Berner Professors Dr. Max Kummer ist dem urheberrechtlichen Begriff des «Werkes» gewidmet. Der Autor teilt seine Studie im wesentlichen in zwei Hälften. Die erste gilt der Bestimmung des Begriffes «Werk», wie er sich im Lichte der neuesten Entwicklungen aus dem Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 ergibt. In der zweiten Hälfte werden die gefundenen Ergebnisse des ersten Teiles auf Einzelfälle übertragen. Es ist insbesondere das Verdienst Kummers, den modernen, namentlich auch den technischen Erscheinungsformen der Kunst nachgegangen zu sein. Die Einzelfälle beziehen sich daher z. B. auch auf «objets trouvés» und «ready-mades», auf das wissenschaftliche Werk, wozu auch z. B. der programmierte Unterricht, die wissenschaftliche Photographie und die Kartographie gehören. Er untersucht ferner die Werke der Baukunst und Gartenanlagen, der Architektenpläne, dann aber auch Töne, Musik und Geräusche, Bearbeitungen, die Arbeit der Interpreten, den Film, dann, was von besonderer Aktualität ist, die Werke der Automaten, insbesondere auch den Automaten mit Aleatorik und die Computer-Programme. Ein weiterer Abschnitt ist der Photographie gewidmet, und in einem letzten Kapitel werden die Begriffe «Werk und Muster/Modell» einander gegenübergestellt.

Da die entscheidende, grundlegende Arbeit in den Kapiteln enthalten ist, in denen dem urheberrechtlichen Begriff «Werk» nachgegangen wird, sei auf diesen Teil besonders eingegangen. Kummer sucht zuerst die möglichen Ansatzpunkte, von denen aus das Wesen des «Werkes» erfasst werden kann. Die primären Schwierigkeiten liegen selbstverständlich darin, dass es keine allgemein gültige Auffassung über den Begriff der Kunst und daher auch des Kunstwerkes gibt. Die traditionellen Unterscheidungsmerkmale, die nach der Qualität des Werkes, bzw. dessen ästhetischer Mindesthöhe fragen, sind nach Kummer nicht geeignet, dem Juristen, und insbesondere dem Richter, seine Arbeit zu ermöglichen, denn, wie er sagt, existiert heute «die von Kohler angesetzte ästhetische Elle nicht mehr». Wenn aber die Qualität des Werkes nicht erfasst werden kann, so muss doch ein Kriterium gefunden werden, das gestattet, das zu schützende Werk

Schlussbemerkungen betreffend die Verhältnisse in der Schweiz

Das Register der FEANI wird innerhalb der EWG für die Regelung der Freizügigkeit der Ingenieure eine wesentliche Rolle spielen. Ausserhalb der EWG ist zu erwarten, dass es als Grundlage für bilaterale Abmachungen dienen wird. Als Beispiel sei erwähnt, dass, wenn heute ein schweizerischer Ingenieur nach den USA geht, er in den meisten Staaten das vollständige Examen des Professional Engineer, PE, bestehen muss, wenn er die berufliche Anerkennung erhalten oder den Beruf frei ausüben will. In den USA besteht nun das National Register of Engineers, das bereit wäre, zum Beispiel mit dem schweizerischen Register in Kontakt zu treten, um die Möglichkeit eines bilateralen Abkommens zu diskutieren. Wenn ein derartiges bilaterales Abkommen zustande käme, so hätte dies zur Folge, dass ein schweizerischer Ingenieur entweder ganz oder teilweise von einer Zusatzprüfung in den USA befreit würde. Überdies sei erwähnt, dass die neu gegründete Weltvereinigung der Ingenieure in ihrer 1. Generalversammlung am 6. März 1968 in Paris den Beschluss gefasst hat, die weltweite gegenseitige Anerkennung der beruflichen Qualifikationen der Ingenieure fördern, und dass dabei das Register der FEANI die massgebende Grundlage sein wird. Die amerikanische Delegation hat ihre Anerkennung für den fortschrittlichen Stand des Registers der FEANI ausgedrückt und dabei speziell auf die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem US National Register of Engineers hingewiesen.

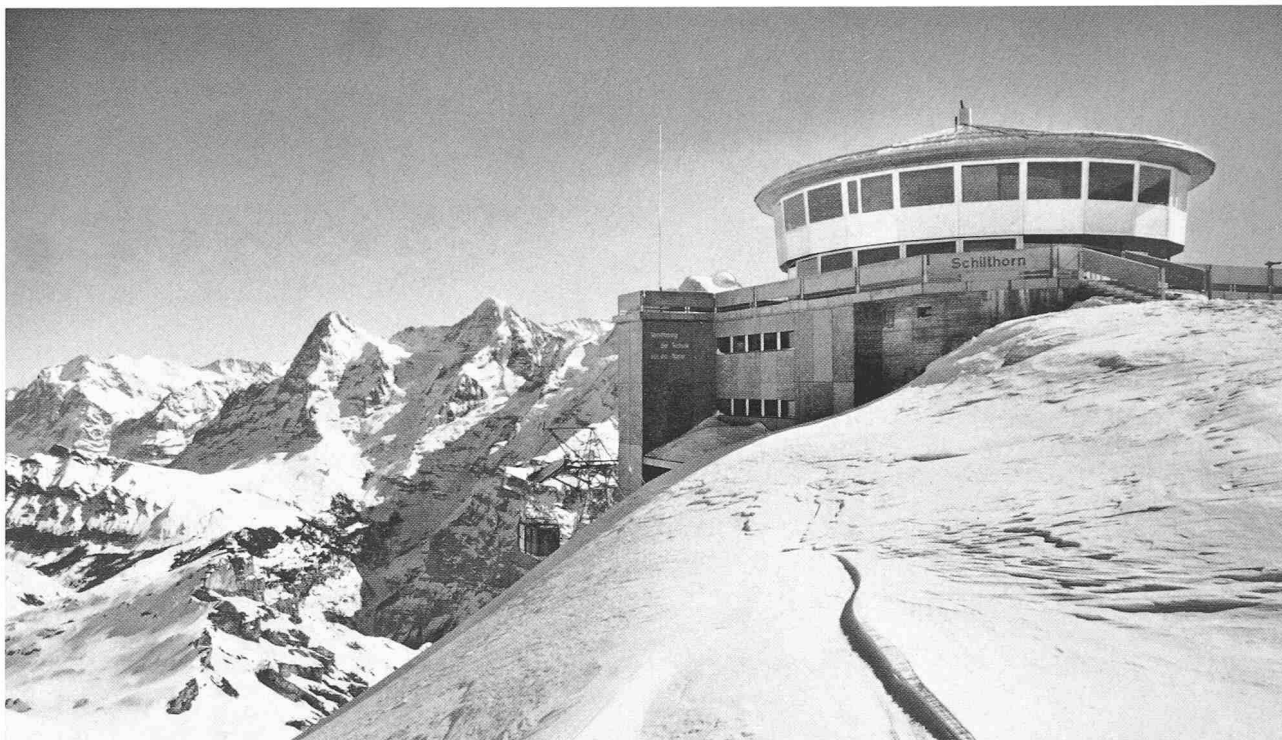
Unter dem Gesichtspunkt dieser sich abzeichnenden internationalen Entwicklung dürfte es feststehen, dass kantonale Register nur noch sehr beschränkte Wirkung und Nutzen haben werden. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist zu hoffen, dass Kantone, die auf ihrem Gebiet das Recht der Berufsausübung regeln, sich dabei mehr und mehr auf das schweizerische Register, REG, abstützen werden, das allein internationale Anerkennung erhalten wird.

von demjenigen, das frei bleiben muss, zu unterscheiden. Der Autor vertritt nun die Ansicht, dass es auf die *Individualität* (und nicht auf die künstlerische Qualität) ankomme. «Individuell» ist für ihn das Einmalige, es ist gleichbedeutend mit «anders sein» (S. 67).

Selbstverständlich muss sich Kummer die Frage stellen, in wie weit seine Ansicht mit dem Gesetze übereinstimmt. Er weist zu Recht darauf hin, dass das Gesetz betreffend das Urheberrecht in Art. 1, Abs. 2, von «eigenartiger Schöpfung» spricht, und dass die Meinung nur die sein kann, die «eigenartige Schöpfung» bei allen Werksarten als Schutzvoraussetzung zu betrachten (S. 36). Er vertritt nun die Ansicht, dass entweder der Schutz der Werke der «Literatur und Kunst» auch denjenigen Werken, die unsere Zeit hervorbringt, zukommen muss, was seiner Meinung nach den Verzicht auf die Forderung jeder Leistungshöhe voraussetzt, oder dass der Schutz nur den «wahren» Kunstwerken zuzusprechen sei (S. 37). Hier zeigt sich nun eine versteckte Voreingenommenheit Kummers, die sonst nirgends so klar ausgesprochen wird. Er macht eine Unterscheidung zwischen «wahren» Kunstwerken und den Kunstwerken unserer Zeit. «Wahre» Kunstwerke sind allem Anschein nach Werke, die Künstler anderer Jahrhunderte hervorgebracht haben. Die «nicht wahren» Kunstwerke sollen nach Kummer allerdings auch geschützt werden, und daher ist – das ist seine Schlussfolgerung – das Gesetz so auszulegen, dass der Begriff «eigenartige Schöpfung» in Art. 1, Abs. 2 des geltenden Urhebergesetzes so verstanden werden muss, dass er mit «Individualität» gleichgesetzt wird. Kummer vertritt diesen Standpunkt, obwohl er weiss, dass Individualität grundsätzlich jedermann zukommt, «originell» oder «schöpferisch» aber nur wenige sind (S. 38).

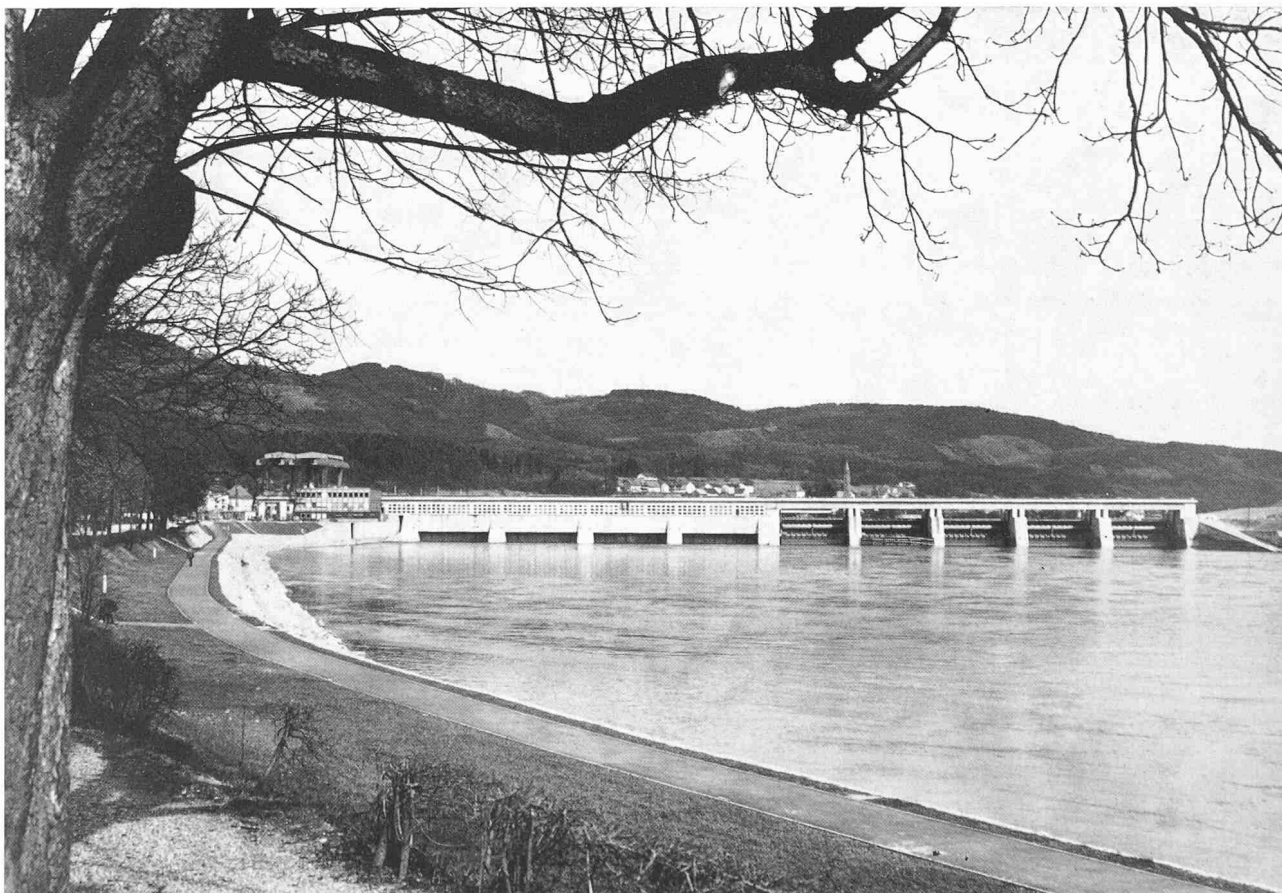
Der Autor untersucht selbstverständlich auch, wo und wann Individualität gegeben ist. Er stellt sie dem freien, künstlerischen, literarischen Gemeingut gegenüber. Zur Definition des letzteren schreibt er: «Und Gemeingut ist urheberrechtlich alles, was Bestand allgemeiner, historischer und kultureller Erfahrung bildet, das Natur und menschliche Verhaltensweise vorlegen. Gemeingut ist aber ausserdem alles, was zwar frei ersonnen und rein faktisch «erstmalig» sein mag, jedoch ebensogut irgendeinem andern Autor hätte in die Hand laufen können, was also gleichsam im Bereich des «Erwartbaren» liegt, der Anlage, der Möglichkeit nach allgemein bereits vorhanden ist; im Unterschied zum Individuellen, das den Stempel des Einmaligen

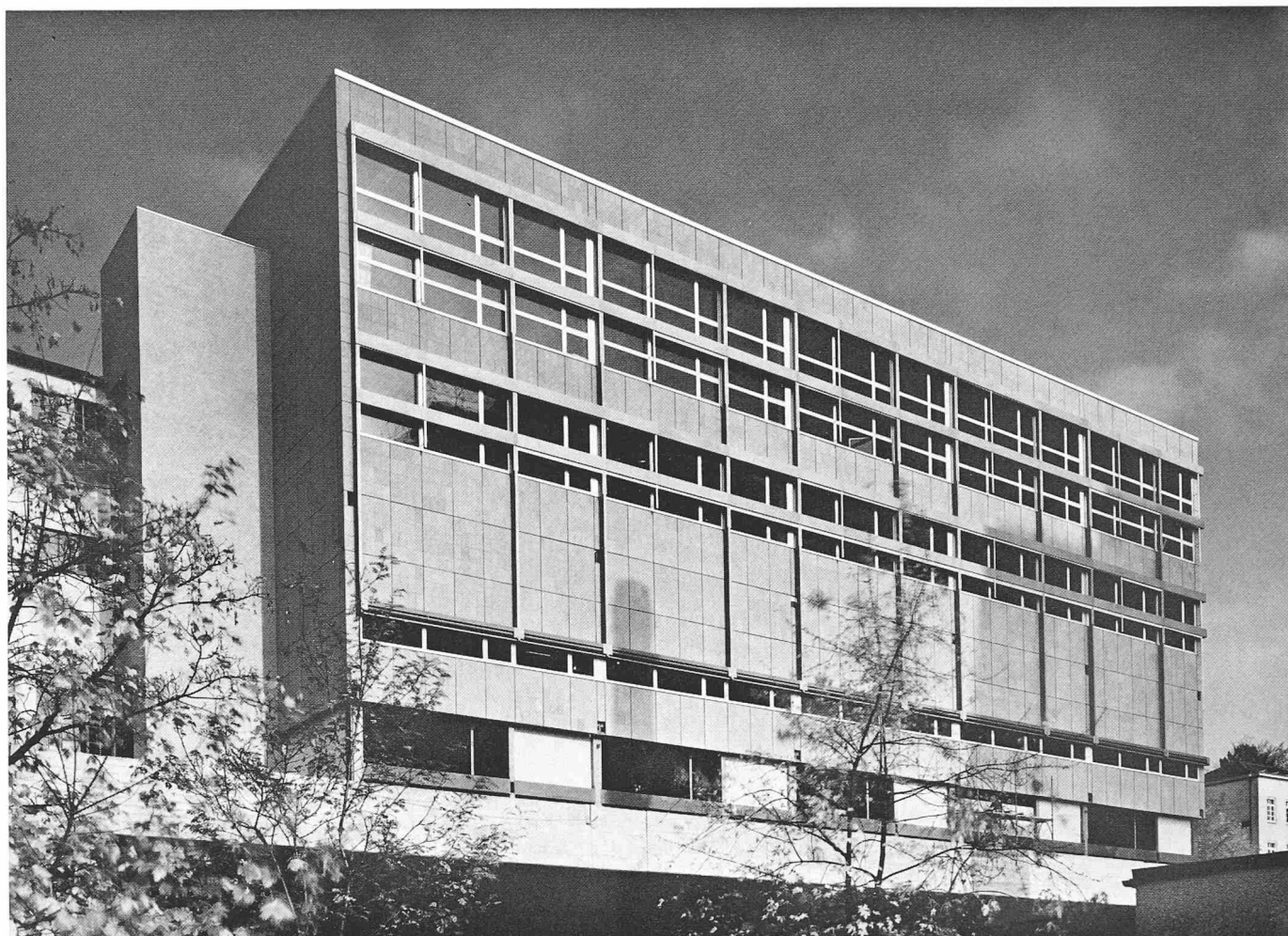
¹⁾ Das urheberrechtlich schützbares Werk. Von M. Kummer. Neue Folge der Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Band 384. 240 S., 48 Abb. Bern 1968, Verlag Stämpfli & Cie. Preis geb. 54 Fr.



Gipfelstation der Schilthornbahn, 2970 m ü. M. Drehbares Aussichts-Restaurant auf dreigeschossigem Unterbau (Küche, technische Einrichtungen usw.); links davon Mönch und Eiger. Photo von Roll

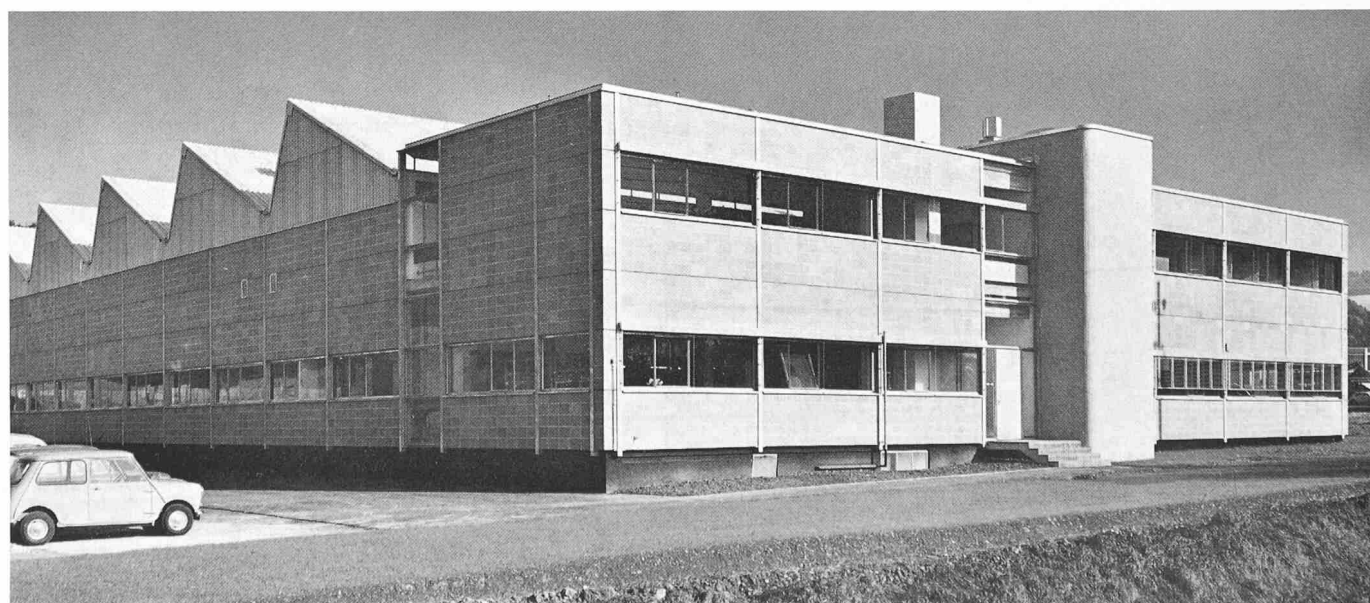
Rheinkraftwerk Säckingen. Krafthaus und Stauwehr, gesehen von Unterstrom am 26. März 1968. Photo NOK





Brauerei Haldengut, Winterthur. Photo P. Morf, Zürich

Schalttafelfabrik Sauber & Gysin in Hinwil. Photo P. Morf, Zürich



gen trägt und als Einmaliges sich nur gerade hier, bei diesem einen und einzigen Autor so und nicht anders verwirklichen konnte» (S. 51–52).

Man sieht, dass hier der Begriff des Individuellen nun doch nicht, wie Kummer auf Seite 67 seines Werkes behauptet, einfach «anders sein» bedeutet, sondern qualifiziert werden muss, dass es Rücksicht zu nehmen gilt auf das, was wohl einmalig ist, aber im Bereich des Erwartbaren liegt, da dieses ja als künstlerisches und literarisches Gemeingut (nach Kummer) frei sein müsse. Was aber erstmalig ist und im Bereich des Erwartbaren liegt, dies zu eruieren dürfte wohl mindestens sehr problematisch sein.

Ob Kummers Theorie und Ansicht brauchbar ist, zeigt sich bei der Probe aufs Exempel, d. h. anhand praktischer Beispiele. Kummer gibt eine ganze Reihe von Beurteilungen, die, wie wir noch sehen werden, für sich selber sprechen. Nach Kummers Unterscheidungsmerkmal und der Art und Weise, wie er dieses angewendet haben will, ergibt sich nämlich, dass u. a. einige der grössten Kunstwerke unseres Jahrhunderts schutzlos bleiben müssen, während kleine, unbedeutende Machwerke, wie etwa der Werbespruch «Biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im Forma-Büstenhalter» (S. 87) geschützt werden müssen.

Welches sind nun die bedeutenden Kunstwerke, die Kummer etwa beispielsweise erwähnt? Da wäre z. B. das berühmte Bild von Malewitsch, das sich «Das schwarze Quadrat» nennt. Das schwarze Quadrat beinhaltet nach Kummer eine reine, lapidare Form, die keine Individualität aufzuweisen vermag. Was für den Kunstfachmann Spitze genialer Entwicklung sein mag, wiegt dem Urheberrecht weniger als die düftigste Bleistiftskizze. Kummer scheint jedoch zu übersehen, dass mit dem Auftreten der «konkreten» Kunst (wie sie Malewitsch mit dem genannten Bild, aber auch Mondrian und die ganze «De Stijl»-Gruppe mit ihren Werken vertreten) eine entscheidende Wandlung über die Auffassung, was Aufgabe der Kunst ist, parallel einhergeht. So vertritt die genannte Gruppe in ihrer bekannten Zeitschrift «De Stijl» die Ansicht, dass es ein altes und ein neues Zeitbewusstsein gibt, wobei sich das alte auf das Individuelle, das neue aber auf das Universelle richtet (vgl. 1. Manifest 1918 in «Mondrian und De Stijl», DuMont Verlag, Köln, 1967, S. 95). Auch Mondrian hat dies in seinen Aufsätzen verschiedentlich klar zum Ausdruck gebracht (vgl. etwa «Die neue Gestaltung in der Malerei», abgedruckt in «Mondrian und De Stijl», a. a. O., S. 66), wenn er etwa schreibt «Heute zeigt die moderne Malerei im allgemeinen ein kontinuierliches Streben nach Befreiung vom Individuellen . . ., einen Weg zu klarer Darstellung des Universalen, so ist sie auch eine Gestaltung der gegenwärtigen Zeit . . .». Und er fügt bei, dass es Aufgabe der Kunst und Inhalt jeder Stilbildung sei, das Individuelle in der Gestaltung möglichst auszulöschen. Wörtlich fährt er fort: «Das Gebiet der Kunst ist also ein Gebiet, auf dem sich ein Kampf gegen das Individuelle abspielt» (a. a. O., S. 86).

Wie kann angesichts dieser Tatsachen Kummer gerade das Element, das diese bedeutenden Künstler als kunstfeindliches Element (das es zu überwinden gilt) ansehen, zum Kennzeichen der Kunst ganz allgemein erklären? Auch muss man sich fragen, ob Kummer nicht übersieht, dass das Bild letzten Endes nur durch das Geistige, das es beinhaltet und vermittelt, seinen Wert erhält, und dass es im wesentlichen auf die Erfindung ankommt, die der Künstler darin verwirklicht und zum Ausdruck bringt. Vielleicht tut es gut, daran zu erinnern, was Malewitsch selbst geschrieben hat (vgl. Michel Seuphor «Gestaltung und Ausbruch in der modernen Kunst», S. 36): «Es war kein leeres Quadrat, was ich ausgestellt hatte, sondern vielmehr die Empfindung der Gegenstandslosigkeit». Und nicht zu Unrecht fügt Seuphor bei: «Je weiter wir in diesem Jahrhundert fortschreiten, um so mehr erscheint das schwarze Quadrat Malewitschs als ein Markstein in der Kunst unserer Zeit». Kann man es dann verantworten, ein Unterscheidungsmerkmal vorzuschlagen und zu wählen, das bewusst und gewollt solche Marksteine in der Kunstgeschichte vom Urheberschutz ausschliesst?

Es geht aber nicht nur um das berühmte schwarze Quadrat von Malewitsch. Auch andere, bedeutende Kunstwerke verlieren, wollte man das Qualifikationsmerkmal von Kummer zulassen, den urheberrechtlichen Werkcharakter.

Der Widersinn der Kummerschen Unterscheidung zeigt sich z. B. auch dort, wo der Autor etwa Computer-Graphik mit modernen Zeichnungen vergleicht und zugunsten der Maschinenzzeichnung wie folgt urteilt: «... jede dieser Figuren ist <individueller> als typische Mondrian-Zeichnungen». Mit anderen Worten: Computer-Graphik ist individuell und kann daher geschützt werden, bei Mondrian-

Zeichnungen ist es fraglich! Es handelt sich dabei um Arbeiten, von denen ein Kenner wie Seuphor (a. a. O., S. 147) gesagt hat, dass sie grösste Strenge mit stärkstem Ausdruck und kürzeste Aussage mit einfachster Grossartigkeit verbinden!

Ein letztes Beispiel: Kummer erprobt seine Theorie auch anhand des berühmten Werkes von Picasso «Le taureau (métamorphose)». Seine Schlussfolgerungen (S. 69) lauten: «Lenkstangen und Sättel sind von nicht stark variierender Form. Und sollte das Gebilde in Bronze gegossen sein, so bildete zwar die Wahl dieses Materials eine zusätzliche freie Entscheidung, womit alles in allem der «taureau» näher an die Individualität heranrückte als das «Schwarze Quadrat». Aber voll erreicht er sie wohl nicht. Zulässig bleibt nicht nur, einen Velo-Stier nach der gleichen Anweisung herzustellen, sondern auch, den Picassoschen genau zu kopieren». Wo bleibt da die Erkenntnis, dass Urheberschutz Schutz der künstlerischen Leistung bedeutet (S. 157)? Besser als der Autor es selbst tut, kann die Nichtbrauchbarkeit der Kummerschen Theorie wohl kaum demonstriert werden!

Da die ganze Arbeit Kummers auf den oben geschilderten Gedankengängen aufgebaut ist, und diese nicht nur als nicht brauchbar, sondern als geradezu dem angestrebten und wirklichen Kunstschutz zuwiderlaufend erkannt worden sind, erübrigt es sich, auf die weiteren Einzelfälle näher einzugehen. Es sei abschliessend nur noch darauf aufmerksam gemacht, dass selbst Kummer die Ansicht vertritt, dass das über die Schutzfähigkeit entscheidende Wertmass der Individualität u. a. bei der Beurteilung der Leistung der Interpreten versage (S. 158). Ferner ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass selbst in Fällen, wo Kummer glaubt, das richtige Unterscheidungsmerkmal gefunden zu haben, der Autor zur Vermeidung von Unklarheit oft ein weiteres Element beiziehen will, nämlich eine ausdrückliche Aussage des Urhebers, «das von ihm Vorgelegte wolle er als Gegenstand des Urheberrechtes verstanden haben» (S. 75/194). M. E. kann aber nie und niemals der Wille und die Aussage des Künstlers über die Wünschbarkeit des Schutzes seines Werkes für die Gewährung des Urheberschutzes mitbestimmend sein; der Bescheidene nennt sein Werk vielleicht «objet» (Tinguely), der Scharlatan sein Löschblatt «Kunstwerk»!

Es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, dass die Arbeit Kummers eine der anregendsten Studien ist, die in der letzten Zeit auf diesem Gebiet veröffentlicht worden sind. Es ist zu hoffen, dass eine rege Diskussion über die aufgeworfenen Probleme entbrennt.

Dr. Rudolf E. Blum, Zürich
P.S.

Wenn es auch über die Aufgabe einer Buchbesprechung hinausgeht, eigene Vorschläge zur Lösung eines aufgeworfenen Problems vorzubringen, so scheint es dem Besprecher doch angezeigt, zur Frage der Beurteilung des Werkcharakters durch den in Kunstsachen nicht bewanderten Richter darauf aufmerksam zu machen, dass ähnliche schwierige Probleme in vielen anderen Streitigkeiten (z. B. Patentprozesse) ebenfalls zu beurteilen sind, und dass dem Richter, da wie dort, immer der Weg über die Expertise, bzw. den Experten, offen steht.

Wettbewerbe

Katholisches Kirchgemeinde- und Pfarreizentrum St. Anton in Zürich. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich-St. Anton eröffnet einen Projektwettbewerb für die Überbauung der Grundstücke beidseits der Kirche zwischen Minerva- und Neptunstrasse. Auf dem Areal südöstlich der bestehenden Kirche ist ein Kirchgemeindehaus samt Pfarrhaus zu projektieren. Für das nordwestliche Areal soll ein Baumassenvorschlag gemacht werden. Teilnahmeberechtigt sind die Architekten römisch-katholischer Konfession, welche auf dem Gebiet der Kirchgemeinde St. Anton seit dem 1. Januar 1967 ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Im Sinne einer Ausnahme kann die Zulassung solcher Architekten geprüft werden, welche die vorstehenden Teilnahmebeschränkungen zwar nicht erfüllen können, jedoch mit der Pfarrei St. Anton persönlich verbunden sind (entsprechende Gesuche sind bis 22. Juni einzureichen). Zusätzlich werden vier weitere Architekten zur Teilnahme eingeladen. Dem Preisgericht gehören als Architekten an: Stadtbaumeister A. Wasserfallen, Benedikt Huber, Walter Moser, alle in Zürich. Ersatzfachrichter ist Dr. J. Dahinden, Zürich. Für sechs Preise stehen 20 000 Fr. und für Ankäufe 2000 Fr. zur Verfügung.

Das **Raumprogramm** umfasst: Kirchgemeindehaus mit Foyer, Mehrzwecksaal (250 Sitzplätze), Teeküche, Büroraum, Bibliothek-